

§ 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer

Florian Kaiser

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.

Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe kann für sich den Status beanspruchen, die älteste Form einer einzelfallbezogenen und nicht stationären Hilfe für junge Menschen zu sein. Sie fand ihre gesetzliche Verankerung bereits 1961 im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), 1991 wurde sie nahezu unverändert ins Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) übernommen und stand lange nicht unter Verdacht, sich an aktuelle Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung anpassen zu müssen. Ihre unbedingte Notwendigkeit sowie ihre Bedeutung im Fächerkanon der Hilfen zur Erziehung sind unbestritten. Dies lässt sich durch den jährlichen Bericht des Bundesamtes für Statistik zur Situation der Kinder- und Jugendhilfe bekräftigen: Im Jahr 2011 bestanden am Stichtag 31. Dezember in 27.395 betreuten Einzelfällen Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfeverfahren nach § 30 SGB VIII. Im Fünfjahrestrend nach Einführung des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK, 2005) bedeutet dies eine Zunahme um rund 8.600 Einzelfallhilfen.

Die Gründe für diesen starken Anstieg sind vielfältig. So hängt die vermehrte Inanspruchnahme auch damit zusammen, dass der erzieherische Bedarf, bedingt durch gesellschaftliche Veränderungen, die sich destabilisierend auf die Herkunftsfamilien der Leistungsempfänger auswirken, tatsächlich gestiegen ist. Demgegenüber lässt sich der aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe positive Trend festhalten, dass vor allem die ambulanten Angebote von den Leistungsberechtigten nicht mehr nur als Eingriff und Kontrolle verstanden, sondern vielmehr als echte Unterstützung und wertvolle Hilfe gesehen und von daher gezielt nachgefragt werden.

Galt die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes noch als „großer Bruder“ beziehungsweise Prototyp aller ambulanten Hilfen zur Erziehung, stellt sich heute die Frage, ob das Modell der Hilfe nach § 30 SGB VIII vor dem Hintergrund aktueller Erziehungstrends gegenüber systemischen und familienbezogenen Ansätzen an Attraktivität verloren hat oder ob es vielleicht eines Liftings durch Straffung des Leistungsprofils bedarf.

Um das heutige Wesen der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung erfassen zu können, ist der entwicklungsgeschichtliche Hintergrund zu beleuchten. Hier ist anzuführen, dass bereits vor Verankerung der Hilfeart im JWG die sogenannte Schutzaufsicht für „verwahrlaste oder gefährdete“ Jugendliche im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§§ 55–61 RJWG) und im Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923 (§ 7 Nr. 5 RJGG) enthalten war. Diese Schutzaufsicht war von Gesetzes wegen anzuordnen und durch „Helfer“ auszuführen. Sie diente vorrangig dem Zweck einer „Bewahrung der Gesellschaft vor sozial-schädlichem Verhalten Minderjähriger“ (Saubier et al., 2012).

Das Wesen der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe hat sich von der Einführung im (R)JWG und (R)JGG bis heute freilich verändert. Sie war stark geprägt von den Einflüssen des Jugendgerichtsgesetzes, das in seiner ursprünglichen Fassung dem heute vorherrschenden Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht weitaus weniger Rechnung trug. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der ehrenamtlich angelegten Schutzaufsicht hin zu einer „pädagogisch fundierten ambulanten Erziehungshilfe“ (BT-Drucks. 11/5948, 1989), verbunden mit einer zunehmenden Professionalisierung der leistungserbringenden Fachkräfte, änderte sich das Wesen der Hilfe grundlegend, was zur Folge hatte, dass die Erziehungsbeistandschaft und die Betreuungsweisung in den Jahren 1990/1991 sowohl im KJHG (SGB VIII) als auch im JGG neu kodifiziert wurden.

Obwohl die Hilfe nach § 30 SGB VIII den Grundsätzen und Gesetzmäßigkeiten des Kinder- und Jugendhilferechts unterliegt und insbesondere auf Freiwilligkeit und aktiver Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen basiert, kann sie sich nicht vollständig ihres zweiten Standbeins – und damit eines gewissen Zwangskontextes – entledigen. Der Jugendrichter kann dem/der Jugendlichen und dem/der jungen Volljährigen beziehungsweise Heranwachsenden (vgl. § 1 Abs. 2 JGG) nach wie vor gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG oder § 12 Nr. 1 JGG die Weisung erteilen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen (Betreuungshelfer), oder dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auferlegen, eine Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Der so vorgenommene Eingriff des Jugendgerichts in die elterliche Erziehungsverantwortung ist beachtlich, müssen die Personensorgeberechtigten der betroffenen Jugendlichen oder die Heranwachsenden bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG i. V. m. § 105 Abs. 1 JGG selbst doch nicht explizit in die Entscheidung des Jugendgerichts einwilligen. Der Einbezug der Personensorgeberechtigten erfolgt – wenn überhaupt – entlang der §§ 43 Abs. 1 S. 2, 50 Abs. 2 S. 1 JGG. Das erkennende Jugendgericht ist nicht einmal verpflichtet, die Personensorgeberechtigten in seine Entscheidung mit einzubeziehen. Damit steht die vom Jugendgericht angeordnete Betreuungsweisung den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe zunächst diametral gegenüber. Hinzu

kommt, dass ein Verstoß gegen diese vom Gericht angeordnete Erziehungsmaßregel sanktionsbewährt ist und Zwangsmaßnahmen nach sich ziehen kann (vgl. § 11 Abs. 3 JGG). Erfahrungen aus der Praxis zeigen glücklicherweise, dass die Jugendgerichte meist sensibel mit der zwangsweisen Anordnung von Betreuungsweisungen umgehen und ihre Entscheidung in der Regel vor Erteilung der Weisung mit den beteiligten Fachkräften der Jugendhilfe in Strafverfahren abstimmen (vgl. § 38 Abs. 3 JGG, § 52 Abs. 2 SGB VIII). Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die Vertreter der Jugendhilfe ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz aktiv und eigenverantwortlich nachkommen.

Mit der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Betreuungsweisung können Jugendrichter selbstverständlich nur die Jugendlichen oder in Verbindung mit § 105 Abs. 1 JGG die Heranwachsenden selbst binden, nicht aber die Träger der Jugendhilfe (vgl. § 36a Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Die Auferlegung einer Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 1 JGG für Heranwachsende ist von Gesetzes wegen nicht möglich.

Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung – wie wir sie heute kennen – verkörpert eine erzieherische Einzelfallhilfe für in der Regel ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Der Schwerpunkt der betreuten jungen Menschen liegt im Alterssegment der 14- bis 18-Jährigen (AKJ stat, 2012). Obwohl es keine untere Altersgrenze gibt, scheint die Erziehungsbeistandschaft als erzieherische Hilfe für jüngere Kinder tendenziell eher unzureichend zu sein, verlangt die Auseinandersetzung mit der Person des Erziehungsbeistandes doch eine gewisse Fähigkeit zur Reflexion und Abstraktion. Inwieweit diese Fähigkeit vorliegt, ist vor Einleitung und Gewährung einer Erziehungsbeistandschaft durch die fallverantwortlichen Fachkräfte der Jugendhilfe festzustellen. Die Betreuungsweisung als jugendrichterliche Weisung kann ohnehin erst mit Beginn der Strafmündigkeit und damit für Jugendliche ab 14 Jahren greifen (vgl. § 1 Abs. 2 JGG). Hinsichtlich der oberen Altersgrenze sind insbesondere die Parameter des § 41 SGB VIII und des § 105 Abs. 1 JGG zu berücksichtigen (vgl. Saurbier, 2012).

Der Fokus der Hilfe liegt erkennbar auf dem jungen Menschen und seinem durch die pädagogischen Fachkräfte zu begleitenden Prozess des Selbstständigwerdens und der Persönlichkeitsentwicklung, ohne dabei die natürlichen Wechselwirkungen zu seinen sozialen Bezügen außer Acht zu lassen. Die Fokussierung der Hilfe auf den jungen Menschen kann gleichermaßen als entscheidendes wie auch in der Hilfeplanung richtungweisendes Strukturmerkmal gewertet werden, stellt sie doch gerade im Vergleich zu anderen ambulanten Hilfen wie der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 oder der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII einen signifikanten Unterschied dar. Bei diesen Hilfearten stehen vielmehr Wechselwirkungen mit der Peergroup oder Familienangehörigen im Mittelpunkt.

Das in § 30 SGB VIII programmatisch vorgegebene Ziel der Verselbstständigung fordert von den steuerungsverantwortlichen und leistungserbringenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe eine stetige Auseinandersetzung mit zu vollziehenden Entwicklungsaufgaben im Jugendalter bei gleichzeitiger Klärung individueller Ressourcen sowie von Bedürfnissen beziehungsweise Bedarfslagen der leistungsbegünstigten jungen Menschen. In jedem Einzelfall müssen Entwicklungs Herausforderungen erkannt, Entwicklungsaufgaben beschrieben und Entwicklungsrisiken minimiert werden (vgl. Leuschner/Scheithauer, 2011). Diese Forderung korrespondiert ohne Frage mit den Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe und dem übergeordneten Ziel der Entwicklung hin zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit (vgl. § 1 SGB VIII).

Neben dem Ziel der Verselbstständigung im Sinne eines Bewältigens von Entwicklungsaufgaben und gleichzeitig „Für-sich-selbst-handlungsfähig-Werdens“ (vgl. Kirchner, 2010) ist die Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie integraler Bestandteil der Arbeit eines Erziehungsbeistandes/Betreuungshelfers. Dabei geht es einerseits um Ablösung von der Familie und Erleben der eigenen Wirksamkeit, andererseits um Aufrechterhalten und Erfahrbarmachen unterstützender familiärer Beziehungen. „Familie“ soll prinzipiell als Ressource verstanden werden, dem jungen Menschen Rückhalt geben und wo nötig als Stütze fungieren.

Die Fachkräfte der Jugendhilfe sind indes stets gefordert, einzuschätzen und zu bewerten, inwieweit entwicklungs begünstigende Faktoren in der Familie objektiv vorhanden sind und sich auf die Entwicklung des jungen Menschen positiv auswirken können. Unter Umständen sind auch durch die Erziehungsbeistände/Betreuungshelfer familienunterstützende und -aktivierende Hilfen wie zum Beispiel die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII anzuregen und einzuleiten.

Das Kappen familiärer Bande und die gezielte Herausnahme des jungen Menschen aus seiner Familie können grundsätzlich kein Ziel der Hilfe nach § 30 SGB VIII sein. Dennoch ist es ein mögliches Ergebnis in der Zusammenarbeit mit und im Entwicklungsprozess des jungen Menschen. Maßgeblich sind hier Aspekte des Kinderschutzes und einer (drohenden) Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII.

Die in § 30 SGB VIII benannte „Einbeziehung des sozialen Umfelds“ meint im Wesentlichen eine Orientierung der Erziehungsbeistände/Betreuungshelfer an der Lebenswelt und dem Lebensraum des jungen Menschen einschließlich seiner sozialen Bezüge und möglichen Interaktionen in seinem Umfeld. Hierzu zählen grundsätzlich Personen genauso wie Orte. Inwieweit das soziale Umfeld förderlich sein und in die Interaktion tatsächlich einbezogen werden kann, liegt in der gemeinsamen Bewertung von leistungserbringender Fachkraft und dem jungen Menschen selbst. In der Aktivierung des sozialen Um-

felds können gleichwohl Gefahren liegen, deren Bewältigung teils mit unüberschaubaren Risiken für den jungen Menschen verbunden ist. Stellvertretend sind an dieser Stelle Konflikte mit der Peergroup zu nennen. Vorrangiges Ziel der Erziehungsbeistände/Betreuungshelfer kann deswegen nicht sein, das soziale Umfeld des jungen Menschen unbedingt „passend“ zu machen. Vielmehr muss sich der junge Mensch den sozialen und kulturellen Herausforderungen des ihn umgebenden Umfelds stellen, ihnen aktiv begegnen und die sich ihm bietenden Ressourcen konstruktiv nutzen. Dabei ist er fachkundig zu unterstützen und zu begleiten.

Im Unterschied zu anderen Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII wird der Erziehungsbeistand beziehungsweise der Betreuungshelfer bereits im Gesetzestext personalisiert. Dies führt aus Sicht der Hilfeempfänger zu einer gewissen Exklusivität der Bezugsperson, fordert allerdings Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer sowie Hilfeempfänger gleichermaßen. Es müssen tragfähige und belastbare Beziehungen aufgebaut werden, die von gegenseitiger Akzeptanz geprägt sind und sowohl „einfühlsame Nähe“ als auch „kritische Distanz“ zulassen (Kirchner, 2010).

Beziehungsabbrüche und andere personelle Diskontinuitäten führen unweigerlich zu einem Scheitern der Hilfe. Diese These lässt sich durch die groß angelegte „Jugendhilfe-Effekte-Studie“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2002 belegen. Aus der Studie geht u.a. hervor, dass die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe mit etwa 43 Prozent eine der höchsten Abbruchquoten aufweist. Hier gewinnen die in der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblichen §§ 5 und 8 SGB VIII doppelt an Bedeutung: Kinder und Jugendliche sind im Zuge gelingender Partizipation nicht nur an der Entscheidung über „ihre“ Hilfeart zu beteiligen, sie sind auch aktiv in die Entscheidung über die Person des Erziehungsbeistands/Betreuungshelfers einzubinden. Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts sowie die aktive Beteiligung junger Menschen allein können die bescheidenen Wirkungsergebnisse jedoch nicht verbessern. Vielmehr müssen alle entscheidungsrelevanten Kriterien wie Alter, Geschlecht, individuelle Problemstellung einbezogen werden sowie eine Abwägung von Risiken und Schutzfaktoren erfolgen. Nur wenn alle Kriterien berücksichtigt werden und wenn in der Zuweisungspraxis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Indikationen eindeutig differenziert wird, kann es gelingen, sowohl Akzeptanz als auch Wirksamkeit der Hilfeart zu steigern (BMFSFJ, 2012).

Bei der notwendigen Klärung individueller Bedürfnisse und unterschiedlicher Bedarfslagen junger Menschen ist festzustellen, dass „Kindheit und Jugend“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchaus mit Begriffen wie „Wohlstand, Freiheit und Zukunft“ in Verbindung gebracht werden können. Kindheit und Jugend heute heißt aber auch, mit Risiken und Gefährdungen konfrontiert zu sein, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Kinder und Jugendlichen liegen. Wir sprechen an dieser Stelle von „riskanten Chancen“ für junge

Menschen (vgl. BLJA, 2012). Die empirisch nachgewiesene Verschlechterung der sozioökonomischen Lebenslagen junger Menschen und deren Familien sowie ihre negativen Auswirkungen auf steigende Erziehungsschwierigkeiten tun dabei ihr Übriges (AKJ stat, 2012).

Die Feststellung des individuellen (erzieherischen) Bedarfs junger Menschen und die anschließende Festschreibung von „smarten“ Zielen im Hilfeplan setzen grundsätzlich ein einheitliches und plausibles Verfahren voraus, das von den Jugendämtern regelhaft und verbindlich eingesetzt werden sollte. Besonders geeignet ist hierfür die Anwendung einer systematisierten sozialpädagogischen Diagnostik, wie sie zum Beispiel das Bayerische Landesjugendamt in seinen Veröffentlichungen zum Hilfeplan und den Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen empfiehlt. Die verbindliche Anwendung einer einheitlichen Diagnostik muss aus den oben genannten Begründungszusammenhängen auch für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gelten (vgl. § 52 SGB VIII).

Gerade vor dem Hintergrund des Vollzugs der §§ 36 und 36a SGB VIII wird deutlich, dass Fallverantwortung und Fallsteuerung zwischen den an der Hilfe beteiligten Fachkräften abgestimmt und koordiniert sein wollen einschließlich einer kompetenten Wahrnehmung der Prozesssteuerung in der Einzelfallhilfe und eines wirksamen Fachcontrollings. Vor allem ist verbindlich zu klären, an welchen Punkten in der Prozessgestaltung die leistungserbringenden Fachkräfte konkret einzubeziehen sind.

Schlussendlich kann festgehalten werden, was für jede erzieherische Hilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gelten muss: Das jeweilige Leistungsprofil der Hilfeart muss eindeutig erkennbar sein, und die jeweiligen Alleinstellungsmerkmale müssen unter fachlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar begründet werden können. Andernfalls drohen eine Verwischung der Konturen und letztlich ein Verlust des Profils. Für die Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung bedeutet dies, dass integrale Bestandteile der Hilfe, wie zum Beispiel das exklusive Setting von Betreuer und Betreutem oder die Konzentration auf die individuellen Bedarfe des jungen Menschen, noch stärker als bisher in den Vordergrund gerückt werden müssen. Nicht gemeint sind damit aber eine „Versäulung“ der Hilfeart sowie ihre Abschottung gegenüber neuen und unabdingbaren Entwicklungen im Bereich der erzieherischen Hilfen, wie zum Beispiel der Regionalisierung und Flexibilisierung in den Angeboten der Jugendhilfe.

Vor den fachlichen Herausforderungen im Bereich ambulanter erzieherischer Hilfen muss sich die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung nicht verstecken. Im Gegenteil: Die Hilfe nach § 30 SGB VIII kann auf eine lange Tradition und zahlreiche gewonnene Erfahrungswerte zurückblicken. Dieses vorhandene Wissen gilt es zu nutzen und wenn nötig an aktuelle Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung anzupassen. Eine Profilneurose der Hilfe-

art ist nicht angezeigt. Eine Profilschärfung tut ihr vor dem Hintergrund einer zunehmenden „Ambulantisierung“ erzieherischer Hilfen (Münder et al., 2006) und der gesetzlichen Verpflichtung zur qualitativen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79ff. SGB VIII) zweifelsohne gut.

Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ) (Hg.) (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012. Dortmund
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart
- Hillmeier, H. (2011): Ambulante Erziehungshilfen zwischen La Lü und La Le Lu. Einige unausgewogene Anmerkungen. In: Evangelischer Erziehungsvorband in Bayern e.V. (Hg.) (2011): Eev-aktuell, 29. Jahrgang, Nr. 2, Nürnberg, 10ff.
- Kirchner, A. (2010): Erziehungsbeistandschaft revisited. Über Form und Nutzen einer besonderen ambulanten Hilfe zur Erziehung. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.): Neue Praxis, Ausgabe 3/2010. Lahnstein, 256ff.
- Leuschner, V. & Scheithauer, H. (2011): Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsherausforderungen im Jugendalter. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hg.): Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK). Nachrichten, Ausgabe 1/2011. München, 5
- Münder, J. et al. (Hg.) (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5. vollständig überarbeitete Auflage. Weinheim
- Saubier, H. et al. (Hg.) (2012): Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar. Stuttgart
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)/Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) (2009): Sozialpädagogische Diagnose. Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs. Neuauflage, München
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)/Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) (2008): Hilfeplan. Aufstellung, Mitwirkung, Zusammenarbeit. Arbeitshilfe für die Praxis der Hilfe zur Erziehung. 6. neu bearbeitete Auflage, München
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)/Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) (2012): Jahresbericht 2011. München